

\$B

Amtsgericht **Celle**

24.11.2009

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.: 33 IN 21109

(Bitte stets angeben)

## Beschluß

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin'

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1. Frau

2. Herrn .

- Schuldner -

Weitere Verfahrensbeteiligte:

1) Obergerichtsvollzieher Volker Schult,

2) Rechtsanwalt

Insolvenzverwalter über das Vermögen der

vertreten durch:

a)  
b)

(Gesellschafterin),  
(Gesellschafter),

- Insolvenzschuldnerin-

hat das Amtsgericht Celle - Insolvenzgericht--

auf die Erinnerung der Gläubigerin am 24.11.2009 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 06.10.2009 gegen die Ablehnung des Obergerichtsvollziehers Volker Schult, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts Celle vom 20.03.2009 zu betreiben, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt die Gläubigerin als Erinnerungsführerin.

## Gründe:

Am 01.04.2009 wurde über das Vermögen der  
Insolvenzverfahren eröffnet. Es dauert noch an.

GbR das

Indem Zivilverfahren des Amtsgerichts Celle -AZ: 12C346/09 -, welches das  
Insolvenzgericht beigezogen hat, erging ein Versäumnisurteil gegen die. beiden  
Schuldner

Ausweislich des Vortrages der Gläubigerin und insbesondere der dazu vorgelegten  
Rechnung handelte es sich bei der Forderung um eine Schuld der  
GbR, für welche die beiden Schuldner nach. § 128 HGB persönlich haften.  
Die Gläubigerin beauftragte den Obergerichtsvollzieher Schult mit der  
Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil:

Dieser lehnte, nachdem er sich die Rechnungen durch die Schuldner (die  
Gläubigerin weigerte sich) hatte, vorlegen lassen, die Zwangsvollstreckung unter  
Hinweis auf § 93 InsO ab.  
Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin.

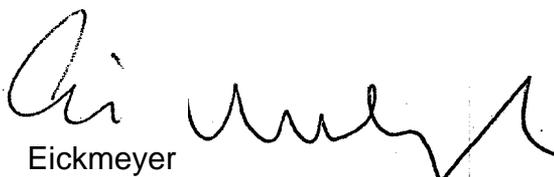
Sie ist der Ansicht, dass die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldner als  
Privatpersonen weiterhin zulässig sei, da das Versäumnisurteil sich gegen die  
Schuldner als Naturalpartei richte und diese nicht in Insolvenz seien.  
Die Schuldner und die weiteren Beteiligten wurden zu der Erinnerung angehört.  
Obergerichtsvollzieher Schult hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

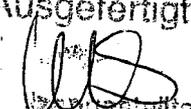
Die Erinnerung ist unbegründet.

Nach § 93 InsO, der hier einschlägig ist, steht der Gläubigerin die Geltendmachung  
ihres Anspruchs aus dem Versäumnisurteil während der Dauer des  
Insolvenzverfahrens betreffend das Vermögen der GbR nicht zu,  
sondern dem Insolvenzverwalter.

Denn der Anspruch der Gläubigerin ist eine Gesellschaftsschuld. Ihre Ansprüche  
gegen die Schuldner als Naturalparteien beruhen auf der akzessorischen  
Gesellschafterhaftung. des § 128 HGB. Das trifft aber auf alle Gesellschaftsschulden  
der GbR zu. Sinn des § 93 InsO ist es, dass kein einzelner Gläubiger sich einen  
Vorteil vor anderen Gläubigern einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im  
Insolvenzverfahren verschaffen darf, indem er gegen die Gesellschafter privat.  
vorgeht. Genau das versucht die Gläubigerin hier.

Der Obergerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung daher. zu Recht abgelehnt.

  
Eickmeyer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
  
Kun Isbeamtin  
der Geschäftsstelle

